

5. Änderungssatzung vom 07.03.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 05.10.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496) – SGV. NRW. 2023- hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird wie folgt geändert:

1. § 8 Ehrenordnung

a) **§ 8 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Unter Zugrundelegung des § 43 Abs. 3 GO NRW haben die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister folgende Angaben zu machen:

b) **§ 8 Ziffer 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

Nach dem Wort Ratsmitglieder werden die Worte „und die Mitglieder der Ausschüsse“ eingefügt.

c) **§ 8 Ziffer 3 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Ratsmitglieder werden die Worte „und die Mitglieder der Ausschüsse“ eingefügt.

d) **§ 8 Ziffer 4** erhält folgende Fassung:

Nach dem Wort Ratsmitglied werden die Worte „und das Mitglied des Ausschusses“ eingefügt.

e) **§ 8 Ziffer 5 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Ratsmitglied werden die Worte „oder ein Mitglied des Ausschusses“ eingefügt.

2. § 21 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kaarst, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung vollzogen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 07.03.2016

Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus